Hauptsatzung der Stadt Pasewalk

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk der auf ihrer Sitzung am 21.02.2024 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung (Vorlage STV/350/2024) erlassen:

§ 1
Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Stadt Pasewalk führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Die Stadt Pasewalk führt das folgende Wappen: In Blau drei (2:1) rote Greifenköpfe mit geöffnetem goldenem Schnabel und ausgeschlagener roter Zunge. Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(3) Die Flagge der Stadt Pasewalk besteht aus blauem Tuch und ist in der Mitte mit drei Figuren des Stadtwappens belegt, oben zwei und unten eine.
Die gelb bewehrten roten Greifenköpfe nehmen je zwei Fünftel der Höhe des Flaggentuches ein. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 3:2. Die Verwendung der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
Für Sonderformen der Flaggenführung (Banner, Wimpel, Hängeflagge) sind abweichende Festlegungen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu treffen.

(4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift *STADT PASEWALK*LANDKREIS VORPOMMERN - GREIFSWALD.

§ 2
Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Zu jeder öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung ist der Punkt „Informationen der Bürgermeisterin“ oder „Informationen des Bürgermeisters“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet sodann über wichtige Angelegenheiten der Stadt Pasewalk.

(2) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden darüber hinaus über Angelegenheiten der Stadt Pasewalk durch die als Informationsblatt erscheinenden „Pasewalker Nachrichten“ informiert.

(3) Zur Unterrichtung über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Pasewalk beruft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Pasewalk ein. Diese Versammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(4) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser spätestens zur Präsidiumssitzung in Vorbereitung der Stadtvertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 3
Fragestunde, Anhörung

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Pasewalk, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils einer Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadt Pasewalk zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Stadt Pasewalk Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen müssen sich dabei auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Selbstverwaltungsangelegenheiten) beziehen, sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf die Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann die Stadtvertretung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden diese mit Zustimmung der Fragestellenden innerhalb von 10 Arbeitstagen von den Befragten schriftlich beantwortet. Außerdem sind die Antworten der Stadtvertretung zuzuleiten. Erteilen die Fragestellenden keine Zustimmung, sollen die Antworten in der folgenden Stadtvertretersitzung mündlich mitgeteilt werden.

§ 4
Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung„Stadtvertreterin“ oder „Stadtvertreter“.

(2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser führt die Bezeichnung „Präsidentin der Stadtvertretung“ oder „Präsident der Stadtvertretung“.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Personen, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.

(4) Jedes Mitglied der Stadtvertretung kann neben dem Auskunftsanspruch aus § 34 Absatz 2 KV M-V schriftliche oder in einer Stadtvertretersitzung mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister stellen.
Mündliche Anfragen im Sinne des § 34 Absatz 3 KV M-V sind durch den Fragesteller ausdrücklich als solche zu bezeichnen und im Wortlaut zur Niederschrift zu nehmen. Die Anfragen

sollen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Schriftliche Anfragen sollen dabei spätestens drei Arbeitstage vor der Stadtvertretersitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden.
Diese und die in der Stadtvertretersitzung gestellten mündlichen Anfragen sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet und den Mitgliedern der Stadtvertretung zugeleitet werden.

§ 5
Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen, Bestellungen und Abberufungen,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Aufträgen,
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht,
5. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner.

(3) Die Stadtvertretung hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 6
Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fünf Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen fünf weitere Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V der Stadtvertretung als wichtige Angelegenheiten vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden.
Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet den Hauptausschuss über das Ergebnis der Beratungen in den beratenden Ausschüssen. Der Hauptausschuss soll die Ergebnisse dieser Ausschüsse bei seiner Beratung und Entscheidung berücksichtigen.

(4) Die Befugnis zur Genehmigung von Verträgen der Stadt Pasewalk mit Mitgliedern der Stadtvertretung und seiner Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeitern der Verwaltung, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 25.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € bis 5.000,00 € jährlich.
Gleiches gilt für Verträge der Stadt Pasewalk mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 1 genannten Personen vertreten werden.

(5) Die Befugnis, innerhalb von Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen, wird dem Hauptausschuss wie folgt übertragen:

1. bei der Veräußerung, dem Erwerb, dem Tausch, der Bestellung von Erbbaurechten oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bis 150.000,00 €,

2. bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bis 150.000,00 €,

3. bei Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen von 25.000,00 € bis 100.0000,00 €

4. bei Aufnahme von Krediten über 1,0 Mio. € bis maximal bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens

5. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bis 150.000,00 €,

6. bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. bei Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bis zu 100.000,00 € je Aufwendung oder Auszahlung.

7. bei Stundungen von Ansprüchen innerhalb der Wertgrenze von 20.000,00 € bis zu 40.000,00 €, bei Niederschlagung von Forderungen von 10.000,00 € bis zu 30.000,00€ und bei Erlass von Ansprüchen von 5.000,00 € bis zu 20.000,00 €.

(6) Die Befugnis zum Abschluss von städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen wird innerhalb einer Wertgrenze zwischen 50.000,00 € bis 500.000,00 € dem Hauptausschuss übertragen.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bei einem Wert von mehr als 500.000,00 €, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen ab einem Wert von 100.000,00 €. Der § 6 Absatz 8 dieser Satzung gilt entsprechend.

(8) Bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mieten, Pachten, Versicherungen, Leasing) und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen. Der § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

(9) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V von 100,00 € bis 1.000,00 €.
Die Spender bzw. Sponsoren sind mit Datum und Höhe der Zuwendung sowie dem Verwendungszweck jährlich in einer Übersicht darzustellen und der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk sowie der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Kenntnis zu geben.

(10) Der Hauptausschuss entscheidet auf der Grundlage der „Richtlinie der Stadt Pasewalk zur kommunalen Förderung von Vereinen und Selbsthilfegruppen auf dem Gebiet der Kinder, Jugend-, Sozial- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst" über die Bewilligung von Zuschüssen an die antragstellenden Vereine entsprechend den Empfehlungen des Bildungs- und Kulturausschusses.

(11) Der Hauptausschuss tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich.

(12) Bei den in § 6 genannten Wertgrenzen handelt es sich um Nettobeträge.

(13) Der Hauptausschuss trifft Personalentscheidungen im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, soweit sie nicht entsprechend § 8 Abs. 5 der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten sind.

§ 7
Ausschüsse

(1) Den Ausschüssen der Stadtvertretung gehören, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sieben Mitglieder an. Sie setzen sich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens vier Mitgliedern der Stadtvertretung und höchstens drei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.

(2) Wird ein Ausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, lädt die Präsidentin oder der Präsident der Stadtvertretung zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden die oder der Vorsitzende des Ausschusses sowie ihre oder seine erste und zweite Stellvertretung gewählt.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

1. **Finanzausschuss mit folgenden Aufgaben:** Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Grundstücksankäufe- und Verkäufe, Haushaltsplan und Nachtragshaushalt, Spenden/Schenkungen/Zuwendungen

2. **Kultur- und Wirtschaftsausschuss mit folgenden Aufgaben:** Bildungs- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Kinder- und Jugendförderung, Behinderten- und Seniorenförderung, Soziales, Wirtschaftsförderung, städtische Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen, Stadtmarketing, Tourismus

3. **Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr mit folgenden Aufgaben:** Stadtentwicklung, Bau- und Planungsangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz, Ordnung und Sicherheit, Feuerwehr, Markt und Verkehr

Die v. g. Ausschüsse werden beratend tätig. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Die Vorschriften des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

(4) Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V wird ein **Rechnungsprüfungsausschuss** mit folgenden Aufgaben gebildet: Prüfung der ordnungsgemäßen Haushaltsdurchführung (§ 1 Absatz 2 und 4 KprüfG), Prüfung der Jahresrechnung und Jahresdokumentation, Prüfung der Aufstellung Eröffnungsbilanz, Vorlage und Erarbeitung des Prüfberichtes

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beratend tätig. Er tagt nicht öffentlich.

(5) Es wird ein **Werksausschuss** als beschließender Ausschuss der Stadtvertreterversammlung für die Angelegenheiten des „Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Pasewalk" gebildet. Die Eigenbetriebssatzung des „Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Pasewalk" regelt die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Werksausschusses.
Soweit durch die Eigenbetriebssatzung des „Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Pasewalk" nicht gesonderte Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung und die der Hauptsatzung über die beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 8
Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 dieser Satzung.

(3) Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der nach § 38 Absatz 6 KV M-V vorgeschriebenen Form dann nicht, wenn die Wertgrenze von 10.000,00 € (Netto) nicht überschritten wird. Das gilt auch für den Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen, bezogen auf den Jahresbeitrag, bis zu dieser Wertgrenze.

Alle Erklärungen bedürfen jedoch stets der Schriftform. Der § 6 Absatz 8 dieser Satzung gilt entsprechend.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß den Bestimmungen der Kommunalbesoldungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe EG10 werden durch sie oder ihn eingestellt, alle Beschäftigte durch sie oder ihn höhergruppiert und entlassen.

§ 9
Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter des Bürgermeisters und zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters.

(2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.
Wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei dessen Verhinderung für einen längeren Zeitraum als einen Monat vertreten, erhält die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Entschädigung in Höhe von 300,00 €/Monat, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

(3) Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe 100,00 €.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung im § 41 (5) KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 €.

§ 11
Entschädigungsverordnung

(1) Die Stadt gewährt Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit:

- der Präsidentin/des Präsidenten der Stadtvertretung in Höhe von 360,00 € im Monat. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird nicht gewährt.

- die Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten der Stadtvertretung anteilig für die Dauer der Stellvertretung; bei einer eintägigen Stellvertretung mit Sitzungsleitung (Präsidiumssitzung/Stadtvertretung) in Höhe von 60,00 €. Für die vertretende Person entfällt die Aufwandsentschädigung anteilig für die Dauer der Stellvertretung.

- der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 190,00 € im Monat. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird nicht gewährt, mit Ausnahme der Sitzungsleitung nach Absatz 4.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse in die sie gewählt oder zu denen sie geladen sind, sowie für Fraktionssitzungen und für die Teilnahme an Stadtvertretersitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €/Sitzung.
Die Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten der Stadtvertretung erhalten für ihre Teilnahme an Präsidiumssitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €/Sitzung.

(3) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse in die sie gewählt oder zu denen sie geladen sind, sowie für Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €/Sitzung.

(4) Ausschussvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Präsidiumssitzungen und der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf die Anzahl der jährlichen Stadtvertretersitzungen beschränkt.

(6) Ehrenamtlich Tätige erhalten nach Vorlage eines durch die Präsidentin oder des Präsidenten der Stadtvertretung genehmigten Dienstreiseauftrages Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Pasewalk in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500,00 € überschreiten.

§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Pasewalk, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über dem Button „Bekanntmachungen" über der Homepage der Stadt Pasewalk unter der Adresse www.pasewalk.de.
Unter „Stadt Pasewalk – Der Bürgermeister, Haußmannstraße 85,17309 Pasewalk" kann sich jedermann Satzungen der Stadt Pasewalk kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt Pasewalk werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in dem amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten." Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint einmal monatlich und wird im Satzungsgebiet kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt. Er liegt weiterhin in der Stadtinformation kostenlos zur Mitnahme bereit.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung im Rathaus.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Haußmannstraße 85 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht, zu erreichen über dem Button „Bekanntmachungen" über der Homepage der Stadt Pasewalk unter der Adresse www.pasewalk.de.

§ 13
Ortsteile/Ortsteilvertretung

(1) Zu Pasewalk gehören die Ortsteile Franzfelde, Friedberg, Steinbrink und Stiftshof.

(2) Die Ortsteile haben keine Ortsteilvertretung.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.11.2022 (Beschluss der Stadtvertretung STV/020/2019-2) außer Kraft.

Pasewalk, den 19.03.2024

Danny Rodewald
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Pasewalk

Hinweis:
Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Der Bürgermeister, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.
Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 19.03.2024

Rodewald

Danny Rodewald
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am: 22.03.2024